

Maße die Möglichkeit der sofortigen Einwirkung der Gesellschaft auf den Täter. Bei Jugendlichen ist die Anwendung von Jugendhaft (§ 74) möglich.

Besondere Bedeutung haben die durch § 48 Abs. 2 zugelassenen staatlichen Kontrollmaßnahmen und Zusatzstrafen, wie Aufenthaltsbeschränkung (§ 51) oder öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung (§ 50).

§ 216

Schwere Fälle

(1) In schweren Fällen der Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit oder des Rowdytums wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

- 1. durch die Tat die öffentliche Ordnung oder das sozialistische Gemeinschaftsleben durch Verbreitung von Unruhe unter der Bevölkerung in besonderem Maße gefährdet wird;**
- 2. die Tat von mehreren begangen wird, die sich zur wiederholten Begehung von Straftaten nach §§ 214 oder 215 zusammengeschlossen haben;**
- 3. der Täter Rädelsführer ist;**
- 4. der Täter wegen einer Tat nach §§ 212, 214, 215 und § 217 Abs. 2 bereits mit Freiheitsstrafe bestraft ist.**

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(3) Ist die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung oder die Tat weniger schwerwiegend, kann der Täter mit Haftstrafe oder Geldstrafe bestraft werden.

1. Hier findet sich eine abgeschlossene Aufzählung der **Erschwerungsgründe**, welche den mit §§ 214 und 215 erfaßten Handlungen Verbrechenscharakter verleihen können:

- a) Ziff. 1 erfordert eine über die bei jeder Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit oder Rowdytat vorhandene Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder des sozialistischen Gemeinschaftslebens hinausgehende, durch Verbreitung von Unruhe unter der Bevölkerung hervorgerufene besondere Gefährdung.
- b) Ziff. 2 erfordert den zweckgerichteten Zusammenschluß mehrerer Personen, nicht aber das Vorliegen wiederholter Rowdystraftaten. Ziff. 2 liegt also auch bei Begehung nur einer Tat nach § 215 vor, sofern diese von einer zur wiederholten Begehung zusammengeschlossenen Gruppe begangen wurde.
- c) Zum Begriff des Rädelsführers in Ziff. 3 vgl. § 217 Abs. 2, wobei innerhalb einer Gruppe auch mehrere Personen Rädelsführer sein können.
- d) Ziff. 4 enthält eine spezielle Regelung des Rückfalls.